

BVGer C-2583/2011 vom 27. März 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2583_2011

FR: TAF C-2583/2011 du 27 mars 2012

IT: TAF C-2583/2011 del 27 marzo 2012

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 2

Vorab sind die zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde massgebenden gesetzlichen Grundlagen und die dazu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze darzulegen.

E. 2.1

Nach der Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des streitigen Entscheides eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweis). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

E. 2.2

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen materiellen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 130 V 329 E. 2.3). Die Frage, ob die SAK die Berechnung der Altersrente des Beschwerdeführers, insbesondere die Einkommensteilung mit seiner früheren Ehefrau, korrekt durchgeführt hat, beurteilt sich somit grundsätzlich nach den im September 2010 (Eintritt des Splittingtatbestandes) gültigen Bestimmungen des AHVG und der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV, SR 831.101).

E. 2.3

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie Unangemessenheit des Entscheids rügen (Art. 49 VwVG).

E. 3

Vorliegend ist strittig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die SAK die Rente des Beschwerdeführers korrekt ermittelt und insbesondere das Einkommenssplitting mit der Ex-Ehegattin richtig vorgenommen hat. 3.1.1. Die ordentlichen Renten werden gemäss Art. 29bis Abs. 1 AHVG nach Massgabe der Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person berechnet. Sie gelangen nach Art. 29 Abs. 2 AHVG in Form von Vollrenten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer oder in Form von Teilrenten für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer zur Ausrichtung. Die Teilrente entspricht dabei einem

Bruchteile der Vollrente (Art. 38 Abs. 1 AHVG), für dessen Berechnung das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der Versicherten zu denjenigen ihres Jahrgangs sowie die eingetretenen Veränderungen der Beitragsansätze berücksichtigt werden (Art. 38 Abs. 2 AHVG). Als vollständig gilt die Beitragsdauer, wenn die rentenberechtigte Person zwischen dem 1. Januar nach der Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Rentenalters gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29bis Abs. 1 AHVG in Verbindung mit Art. 29ter Abs. 1 AHVG). Dabei bestimmt sich die Beitragsdauer einer versicherten Person in der Regel nach den Einträgen in ihren individuellen Konten (Art. 30ter AHVG).

3.1.2. Gemäss lit. c Abs. 2 der Schlussbestimmungen der Änderung vom 7. Oktober 1994 (10. AHV-Revision) sind bei der Berechnung der Altersrenten von verwitweten und geschiedenen Personen, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, Übergangsgutschriften zu berücksichtigen, wenn ihnen nicht während mindestens 16 Jahren Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können. Gemäss Abs. 3 dieser Schlussbestimmung entspricht die Übergangsgutschrift einer halben Erziehungsgutschrift. Für die Jahrgänge 1945 und älter werden 16 Jahre berücksichtigt.

3.1.3. Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Einkommensteilung wird vorgenommen, wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind, wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat oder bei Auflösung der Ehe durch Scheidung (Art. 29quinquies Abs. 3 lit. a-c AHVG). Der Teilung und gegenseitigen Anrechnung unterliegen jedoch nur Einkommen aus der Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird und aus Zeiten, in denen beide Ehegatten in der schweizerischen AHV versichert gewesen sind (Art. 29quinquies Abs. 4 AHVG). Nach Art. 50b AHV werden die Einkommen von Ehepaaren in jedem Jahr, in dem beide Ehegatten in der AHV versichert gewesen sind, hälftig geteilt (Abs. 1, erster Satz). Auch wenn die beiden Ehegatten in einem Kalenderjahr nicht während der gleichen Monate versichert sind, werden die Einkommen während des ganzen Kalenderjahres aufgeteilt. Die Beitragszeiten werden jedoch nicht übertragen (Abs. 2). Die Einkommen im Jahr der Eheschliessung und im Jahr der Auflösung der Ehe werden nicht geteilt (Abs. 3).

3.1.4. Art. 29quinquies AHVG ist seit dem 1. Januar 1997 in Kraft. Gemäss lit. c der Schlussbestimmungen der Änderung vom 7. Oktober 1994 (10. AHV-Revision) gelten die neuen Bestimmungen für alle Renten, auf die der Anspruch nach dem 31. Dezember 1996 entsteht (Abs. 1).

E. 3.2

Da die SAK mit Eingabe vom 26. Juli 2011 die Gutheissung der Beschwerde beantragt hat und eine neue (provisorische) Rentenberechnung vorgelegt hat, ist nachfolgend diese Berechnung zu überprüfen. Dem Beschwerdeführer sind 44 Jahre Beitragsdauer anzurechnen; dies ist aus den individuellen Konten ersichtlich und ist nicht bestritten. Somit kommt die Rentenskala 44 zur Anwendung. Zu Gunsten des Beschwerdeführers sind in den individuellen Konten für die Jahre 1963 bis 2009 Einkommen in der Höhe von insgesamt Fr. 2'930'800.-- eingetragen. Die diesbezügliche Feststellung der SAK ist nicht zu beanstanden. Die Einkommen der Jahre, während derer der Beschwerdeführer mit seiner Ehegattin verheiratet war (das Eheschliessungs- und das Scheidungsjahr ausgenommen) und zugleich beide Ehegatten der AHV unterstanden, werden geteilt. Somit werden die Jahre 1975 bis 2009 geteilt. Danach resultiert für den Beschwerdeführer ein gesplittetes Einkommen in der Höhe von Fr. 1'979'840.--. Dies ist im Vergleich zur ersten Berechnung

ein um Fr. 18'150.-- höheres Einkommen, da - wie vom Beschwerdeführer zu Recht beanstandet - bei der ersten Berechnung das Einkommen der Ex-Ehefrau des Jahres 2009 nicht geteilt wurde. Für die Rentenberechnung sind nur die Jahre ab 1966 (nach Erreichen des 20. Altersjahres) zu berücksichtigen, weshalb das effektiv anzurechnende Einkommen Fr. 1'969'065.-- beträgt. Dieses Gesamteinkommen ist zwecks Ausgleichung der Inflation entsprechend dem Rentenindex gemäss Art. 33ter AHVG aufzuwerten. Der Aufwertungsfaktor beträgt vorliegend 1,336 (Aufwertungsfaktoren 2010, erster Eintrag in den individuellen Konten im Jahr 1966), sodass sich das aufgewertete Gesamteinkommen auf Fr. 2'630'671.-- beläuft. Geteilt durch die Beitragsjahre (44) ergibt dies ein durchschnittliches jährliches Einkommen von Fr. 59'788.--. Da dem Beschwerdeführer weder Erziehungs- noch Betreuungsgutschriften anzurechnen sind und er aber die Voraussetzungen der Übergangsbestimmungen für die Anrechnung von Übergangsgutschriften erfüllt (vgl. E. 3.1.2. hiervor), sind ihm Übergangsgutschriften für 16 Jahre anzurechnen. Eine Übergangsgutschrift beträgt im Jahr 2010 Fr. 20'520.-- (entspricht der Hälfte einer Erziehungs-gutschrift von Fr. 41'040.-- [dreifache jährliche minimale Altersrente von Fr. 1'140.--]). Da dem Beschwerdeführer für 16 Jahre Übergangsgutschriften anzurechnen sind, beläuft sich das Total der Gutschriften auf Fr. 328'320.--, was - verteilt auf die 44 Beitragsjahre - pro Jahr Fr. 7'462.-- entspricht. Das durchschnittliche jährliche Einkommen des Beschwerdeführers beläuft sich somit auf Fr. 67'250.-- (Fr. 59'788.-- und Fr. 7'462.--). Dieser Betrag ist auf den nächsthöheren Tabellenwert des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens aufzurunden. Gemäss den Rententabellen 2009 (Skala 44, S. 18) ergibt ein massgebendes Einkommen von bis zu Fr. 68'400.- eine monatliche Rente von Fr. 2'098.--. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass in Übereinstimmung mit dem Antrag der SAK im Beschwerdeverfahren die Rente des Beschwerdeführers ab dem 1. Oktober 2010 monatlich Fr. 2'098.-- betragen müsste. Somit ist die Beschwerde gutzuheissen und die Verfügung der SAK, mit welcher sie dem Beschwerdeführer eine monatliche Rente von Fr. 2'079.-- zugesprochen hat, aufzuheben.

4.1. Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind. 4.2. Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Da dem obsiegenden Beschwerdeführer, welcher nicht vertreten war, keine unverhältnismässig hohen Kosten entstanden sind und dieser zu Recht keinen entsprechenden Antrag gestellt hat, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die unterliegende SAK hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.